

## Verfügung im Lösungsverfahren Nr. 101782 in Sachen

GENERAL MOTORS LLC  
300 Renaissance Center  
Detroit, MI 48265-3000  
US-Vereinigte Staaten von Amerika

### Antragstellende Partei

vertreten durch

Baker & McKenzie Zurich  
Holbeinstrasse 30  
8034 Zürich

### gegen

Lyric Trademark Holding LLC  
P.O. Box 158 American Fork  
84003 Utah  
US-Vereinigte Staaten von Amerika

### Antragsgegnerische Partei

CH-Marke Nr. 651447 - LYRIC

Gestützt auf Art. 35a ff. i.V.m. Art. 12 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG, SR 232.11), Art. 24a ff. der Markenschutzverordnung (MSchV, SR 232.111), Art. 1 ff. der Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE, SR 232.148) sowie auf Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (nachfolgend: Institut)

in Erwägung gezogen:

## I. Sachverhalt und Verfahrensablauf

1. Mit Schreiben vom 11.12.2020 reichte die antragstellende Partei gegen die CH-Marke Nr. 651447 - "LYRIC" (nachfolgend angefochtene Marke) einen Löschantrag wegen Nichtgebrauchs ein und beantragte deren vollständige Löschung hinsichtlich nachgenannter Waren und Dienstleistungen:  
  

<i>Klasse 3</i>	<i>Parfümeriewaren;</i>
<i>Klasse 9</i>	<i>Batterien, Akkumulatoren, Ladegeräte; Taschen für Mobiltelefone;</i>
<i>Klasse 12</i>	<i>Fahrzeuge für den persönlichen Transport, einschliesslich Elektrofahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Schneemobile, Roller, Fahrräder, Motorräder, Golfkarren;</i>
<i>Klasse 14</i>	<i>Juwelierwaren, Schmuck, Uhren;</i>
<i>Klasse 16</i>	<i>Federn und andere Schreibwaren;</i>
<i>Klasse 18</i>	<i>Taschen (soweit in dieser Klasse enthalten), einschliesslich Brieftaschen;</i>
<i>Klasse 25</i>	<i>Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen, Gürtel;</i>
<i>Klasse 28</i>	<i>Skier, Wasserskier, Roller (Kinderfahrzeuge);</i>
<i>Klasse 39</i>	<i>Transportwesen.</i>
2. Mit Verfügung vom 15.12.2020 wurde die antragsgegnerische Partei, mittels der im Markenregister eingetragener Vertreterin, aufgefordert eine Stellungnahme einzureichen.
3. Mit Schreiben vom 11.01.2021 teilte die Vertreterin der antragsgegnerischen Partei dem Institut mit, dass sie letztere nicht mehr vertrete und beantragte den Vertreterereintrag im Markenregister zu löschen. Dies erfolgte per 11.01.2021 und wurde gleichentags in Swissreg publiziert.
4. Mit Schreiben vom 08.02.2021 wies das Institut die antragsgegnerische Partei direkt auf das vorliegende Lösungsverfahren hin. Eine Kopie dieses Schreiben wurde der Gegenpartei mit Kurzbrief vom 10.02.2021 zugestellt.
5. Das Schreiben vom 08.02.2021 an die antragsgegnerische Partei wurde dem Institut von der Post am 15.04.2021 zurückgesandt mit dem Vermerk "RETURN TO SENDER UNABLE TO FORWARD FLOW TO MANUAL PROCESSING".
6. Mit Schreiben vom 16.12.2021 wurde die antragsgegnerische Partei vom Institut eingeladen, gemäss Art. 42 MSchG innert 30 Tagen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen oder einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter zu benennen. Die Zustellung an die antragsgegnerische Partei im Ausland erfolgte mittels Bundesamt für Justiz gestützt auf Art. 2 ff des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.131). Eine Kopie des Schreibens vom 16.12.2021 wurde der Gegenpartei gleichentags mit Kurzbrief zugestellt.
7. Mit Schreiben vom 04.02.2022 sandte das Bundesamt für Justiz das Zustellungsersuchen an die antragsgegnerische Partei vom 16.12.2021 dem Institut mit dem Vermerk "unerledigt" zurück. Es teilte mit, dass das Schreiben vom 16.12.2021 nicht zugestellt werden konnte. Es sei durch USPS mit dem Vermerk "Return to sender, vacant, unable to forward" retourniert worden.
8. Mit Verfügung vom 09.02.2022 hat das Institut die Verfahrensinstruktion geschlossen.
9. Auf die einzelnen Ausführungen der antragsstellenden Partei wird, soweit sie für den Entscheid rechtserheblich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## II. Sachentscheidvoraussetzungen

1. Gemäss Art. 35a Abs. 1 MSchG kann jede natürliche oder juristische Person einen Antrag auf Löschung

einer Marke wegen Nichtgebrauchs Art. 12 Abs. 1 MSchG stellen. Ein besonderes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.

2. Der Löschantrag kann frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder im Falle eines Widerspruchsverfahrens fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens gestellt werden (Art. 35a Abs. 2 lit. a und b MSchG).

Gegen die am 25.11.2013 in Swissreg publizierte angefochtene Marke wurde kein Widerspruch erhoben. Die fünfjährige Karenzfrist war somit zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschantrags, d.h. am 11.12.2020, seit längerem abgelaufen (vgl. zur Berechnung der Karenzfrist: Richtlinien in Markensachen des Instituts [Richtlinien] vom 01.03.2022, Teil 7, Ziff. 2.4 unter [https://www.ige.ch/fileadmin/user\\_upload/schuetzen/marken/d/richtlinien\\_marken/Richtlinien\\_Marken\\_D\\_20220301.pdf](https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/schuetzen/marken/d/richtlinien_marken/Richtlinien_Marken_D_20220301.pdf)).

3. Der Löschantrag wurde unter Einhaltung der notwendigen Formvorschriften (Art. 24a lit. a bis e MSchV) eingereicht und die Löschantragsgebühr innerhalb der vom Institut angesetzten Frist bezahlt (Art. 35a Abs. 3 MSchG). Auf den Löschantrag ist folglich einzutreten.
4. Die Schreiben des Instituts an die antragsgegnerische Partei, welche über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt, konnten ihr nicht zugestellt werden (vgl. unter I. 5 bis 7 hiervor). Auch hat sie kein Zustellungsdomizil und keine Vertretung in der Schweiz, weshalb das Verfahren unter Verzicht auf ihre weitere Anhörung von Amtes wegen weitergeführt wurde und nachfolgend der Ausschluss der antragsgegnerischen Partei vom Verfahren verfügt wird (Art. 42 MSchG i.V.m. Art. 24b Abs. 2 MSchV und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3). Das Dispositiv des Entscheids wird der antragsgegnerischen Partei durch Publikation im Bundesblatt eröffnet werden (vgl. Art. 36 lit. b VwVG und Richtlinien, Teil 1, Ziff. 4.3).

### III. Prozessuales

Macht die antragsgegnerische Partei, wie vorliegend, von ihrem Recht, sich zum Löschantrag vernehmen zu lassen, keinen Gebrauch, prüft das Institut lediglich, ob die antragstellende Partei den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke nach Art. 11 und 12 MSchG während fünf Jahren vor Einreichung des Löschantrages glaubhaft gemacht hat (vgl. nachfolgend IV. B. 5). Sofern dies zutrifft, wird dem Antrag stattgegeben und die Marke gelöscht, ohne dass ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und der antragsgegnerischen Partei Gelegenheit geboten würde, den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

### IV. Materielle Beurteilung

#### A. Löschantragsgründe wegen Nichtgebrauchs

Nach Art. 35a Abs. 1 MSchG kann eine Marke wegen Nichtgebrauchs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG gelöscht werden. Das Vorliegen wichtiger Gründe für den Nichtgebrauch bleibt vorbehalten (Art. 12 Abs. 1 MSchG). Diese Bestimmung umfasst jede Marke, die nicht nach den Anforderungen von Art. 11 MSchG gebraucht wird (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4).

#### B. Nichtgebrauch der angefochtenen Marke

##### Allgemeines

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 MSchG kann ein Markeninhaber sein Markenrecht nicht mehr geltend machen, wenn er die Marke im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nach unbenütztem Ablauf der

Widerspruchsfrist oder nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht gebraucht hat, ausser wenn wichtige Gründe für den Nichtgebrauch vorliegen.

2. Beantragt die antragstellende Partei die Löschung der angefochtenen Marke wegen Nichtgebrauchs nach Art. 35a Abs. 1 MSchG, so hat sie den Nichtgebrauch nach Art. 11 und 12 MSchG glaubhaft zu machen (Art. 24a lit. d MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 2.3). Sie hat geeignete Beweismittel einzureichen (Art. 24a lit. e MSchV und Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Der direkte Beweis des Nichtgebrauchs als Negativsachverhalt kann in den meisten Fällen nicht erbracht werden. Deshalb stellt das Institut die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs mittels indirekter Beweise auf der Grundlage eines Indizienbündels fest. Unter diesen Umständen wird die Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs in der Regel nicht auf der Grundlage eines einzigen Beweismittels anerkannt (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.1). Benutzungsrecherchen und -umfragen bei Händlern und Lieferanten werden als gängiges Mittel zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs akzeptiert (vgl. z.B. Markus WANG in Markenschutzgesetz, 2. Auflage, Bern 2017, N 63 zu Art. 12; Eugen MARBACH, Schweizerisches Immaterialgüter und Wettbewerbsrecht, III/1, 2. Auflage, Basel 2009, N 1361).
3. Im Rahmen des Lösungsverfahrens nach Art. 35a f. MSchG erfolgt die Würdigung der Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs bzw. des Gebrauchs nach Art. 11 MSchG nach den gleichen Kriterien wie im Widerspruchsverfahren, wenn die widersprechende Partei auf entsprechende Nichtgebrauchseinrede hin den Gebrauch der Widerspruchsmarke glaubhaft zu machen hat (Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2; siehe bezüglich der Kriterien Teil 6, Ziff. 5.3 ff.)
4. Die Parteien haben im Lösungsverfahren den Nichtgebrauch beziehungsweise den Gebrauch der angefochtenen Marke nicht strikt zu beweisen, sondern lediglich "glaubhaft" zu machen. Glaubhaft gemacht ist der Nichtgebrauch beziehungsweise Gebrauch, wenn das Institut die entsprechenden Behauptungen überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Das Institut ist dabei bloss zu überzeugen, dass die Marke wahrscheinlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, nicht aber auch, dass die Marke tatsächlich nicht gebraucht beziehungsweise gebraucht wird, weil jede Möglichkeit des Gegenteils vernünftigerweise auszuschliessen ist. Glaubhaftmachen bedeutet, dass dem Richter aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die in Frage stehenden Tatsachen nicht bloss möglich, sondern wahrscheinlich sind (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.2).
5. Die antragstellende Partei reichte am 11.12.2020 formgerecht gegen die angefochtene Marke einen Lösungsantrag ein (vgl. unter II. 3 hiavor). Sie hat somit den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Lösungsantrags, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 11.12.2015 und dem 11.12.2020, glaubhaft zu machen (vgl. Richtlinien, Teil 7, Ziff. 4.2 mit Verweis auf Teil 6, Ziff. 5.4.2).

#### Ausführungen und Belege der antragstellenden Partei

6. Zur Glaubhaftmachung des Nichtgebrauchs der angefochtenen Marke legte die antragstellende Partei folgende Belege ins Recht:
  - Beilage 2 Auszug aus Swissreg betreffend die angefochtene Marke vom 10.12.2020
  - Beilage 3 Bericht von Clarivate vom 12.11.2020
  - Beilage 4 Bericht von PROBE vom 18.02.2020
  - Beilage 5 "EC Certificate of Confirmity" vom 25.10.2013
  - Beilage 6 Auszug aus dem Handelsregisteramt des Kantons Luzern vom 10.12.2020
  - Beilage 7 Handelsregistrauszüge des Kantons Bern und Zug betreffend die "Bikeboard International GmbH" vom 10.12.2020 und 11.12.2020
7. Die antragstellende Partei bringt sinngemäss vor, dass die antragsgegnerische Partei und sämtliche zu ihrer Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen aus den jeweiligen Markenregistern gelöscht worden seien. Sie würden nicht mehr existieren, weshalb kein rechtserhaltender Gebrauch der angefochtenen Marke für die eingetragenen Waren- und Dienstleistungsklassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 in der Schweiz weder durch die antragsgegnerische Partei noch durch eines ihrer verbundenen Unternehmen

vorliege. Weiter sei kein stellvertretender Gebrauch durch einen Dritten ersichtlich, da es an der Zustimmung seitens der antragsgegnerischen Partei fehle, die nicht mehr existiere. Die angefochtene Marke werde somit nicht rechtserhaltend benutzt. Das Recht an der angefochtenen Markenregistrierung sei somit erloschen, weshalb sie vollständig aus dem schweizerischen Markenregister zu löschen sei.

8. In Bezug auf die eingereichten Unterlagen verhält es sich wie folgt: Diese fallen zwar mehrheitlich nicht in die relevante Zeitspanne. Dies schadet jedoch nicht, da sie Rückschlüsse auf den massgeblichen Zeitraum erlauben, weshalb sie herangezogen werden können.

a) Die antragsgegnerische Partei, die Lyric Trademark Holding LLC, existiert nicht mehr

9. Die antragsgegnerische Partei war eine amerikanische Gesellschaft mit Sitz in American Fork in Utah, USA, die am 31.05.2011 gegründet wurde. Sie gehörte zur Lyric-Group, die sich u.a. mit der Herstellung und dem Vertrieb von Elektrorollern für Erwachsene beschäftigte und unter dem Markennamen und dem Logo "LYRIC" auf dem Markt auftrat. Die antragsgegnerische Partei wurde für IP-Zwecke gegründet und verwaltete das Markenportfolio für die gesamte Lyric-Group. Damit handelte es sich bei der antragsgegnerischen Partei nicht um eine operative Gesellschaft.

Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2

10. Eine umfassende Benutzungsrecherche der Detekti PROBE vom 18.02.2020 sowie des Unternehmens Clarivate vom 12.11.2020 haben ergeben, dass die antragsgegnerische Partei seit dem 30.08.2017 nicht mehr existiert und aus dem Register gelöscht wurde. Dieselben Informationen können auch der von der antragstellenden Partei angegebenen Webseite des "Secretary of State Utah" entnommen werden (vgl. unter II. B. 11 des Löschungsgesuchs vom 11.12.2021 [nachfolgend Löschungsgesuch) und unter <https://secure.utah.gov/bes/displayDetails.html>).

Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18. Februar 2020, S. 6

11. Zwischenfazit: Da die antragsgegnerische Partei seit dem 30.08.2017 nicht mehr existiert, kann sie die angefochtene Marke nicht mehr für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 benutzen. Überdies stellt eine erfolgte Löschung des Markeninhabers aus dem Handelsregister, wie vorliegend, ein klares Indiz für den fehlenden Markengebrauch dar (vgl. Ueli Buri in: Basler Kommentar Markenschutzgesetz [BSK-MSchG], David Lucas / Frick Markus [Hrsg.], 3. Aufl. 2017, Art. 35b MSchG, Rz 5).

b) Die mit der antragsgegnerischen Partei verbundenen Unternehmen in den USA existieren nicht mehr

12. Wie oben unter IV. B. 9 ausgeführt, gehörte die antragsgegnerische Partei der Lyric-Group an, zu der noch weitere US-amerikanische Gesellschaften zugeordnet werden konnten. Sämtliche an dem Vertrieb und/oder der Herstellung der mit der angefochtenen Marke gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen beteiligten Unternehmen wurden in der Zwischenzeit aus dem jeweiligen Handelsregister gelöscht. Die gesamte Unternehmensgruppe existiert nicht mehr, sie hat ihre Geschäftstätigkeit und mithin auch jeglichen kennzeichenmässigen Gebrauch der angefochtenen Marke aufgegeben. Hierzu im Einzelnen:

13. Die Ergebnisse der Benutzungsrecherchen zeigen, dass z.B. Waren der Klasse 12 wie die Elektroroller ursprünglich vom Schweizer Walter Egli konzipiert wurden und dann 2011 dem amerikanischen Lyric-Unternehmen zur Vermarktung lizenziert wurden, wobei die Marken von der antragsgegnerischen Partei, der Lyric Trademark Holding LLC, gehalten wurden (siehe unter IV. B. 9 hiervoor).

Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S.1 Beilage 4

14. Die Lyric-Gruppe umfasste für ihr operatives Geschäft zwei amerikanische Einheiten: die Lyric Motion LLC und die Lyric International Inc.  
 Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2
15. Die Lyric Motion LLC wurde am 13.01.2011 mit Sitz in Salt Lake City, in Utah, USA durch Cy Waldron (zusammen mit seinem Vater Scott Waldron) gegründet. Die Lyric Motion LLC trat vorher unter der Firma Bikeboard USA auf dem Markt auf. Die Markenbenutzungsrecherchen zeigen, dass z.B. Elektroroller unter der streitgegenständlichen Marke in den USA von der Lyric Motion LLC kommerzialisiert wurden und die Produkte direkt über den zum Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsgesuchs inaktiven E-Shop [www.lyricmotion.com](http://www.lyricmotion.com), der ausschliesslich amerikanischen Kunden vorbehalten war, bestellt bzw. gekauft werden konnten. Gemäss dem "Secretary State Utah" wurde die Gesellschaft am 27.04.2016 aufgelöst (vgl. die Suchabfrage unter der von der antragstellenden Partei angegebenen Webseite: <https://secure.utah.gov/bes/searchResults.html> und unter IV. B. 10 hiervor).  
 Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2  
 Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 8 f.
16. Die letzten Einträge von der Lyric Motion Inc. auf den Social Media Kanälen (insb. Facebook, Twitter, YouTube und Instagram) sind im Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsgesuchs über 6 Jahre her. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass auf der Webseite [www.lyricmotion.com](http://www.lyricmotion.com) die angefochtene Marke zuletzt am 23.02.2015 gebraucht wurde.  
 Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 3  
 Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 1
17. Die zweite operative Gesellschaft der Lyric-Group, die Lyric International Inc., wurde am 03.10.2012 mit Sitz in Scottsdale, Arizona, USA gegründet. Anders als bei der Lyric Motion LLC wurden z.B. die Waren, die mit der streitgegenständlichen Marke LYRIC gekennzeichnet waren, durch die Lyric International Inc. über die Webseite [www.lyricintl.com](http://www.lyricintl.com), weltweit vertrieben, wobei hier auch der Schweizer Markt eingeschlossen war. Die durch die Lyric International LLC betriebene Webseite "lyricintl.com" ist jedoch nicht mehr aktiv und wurde auch nur während einer kurzen Dauer von 18 Monaten, genauer gesagt nur bis Juni 2013, benutzt.  
 Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2, 17  
 Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 24
18. Am 13.07.2015 wurde die Lyric International Inc. aufgelöst.  
 Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2
19. Zwischenfazit: Wie oben ausgeführt, wurden beide operative Gesellschaften der Lyric-Group, sowohl die für den amerikanischen Markt sowie die für den restlichen weltweiten Markt inklusive Schweiz, aufgelöst. Somit kann die streitgegenständliche Marke von diesen Gesellschaften nicht mehr benutzt werden. Zudem sind die Webseiten der beiden US-Gesellschaften seit mindestens Anfang 2015 inaktiv. Damit ist glaubhaft, dass die angefochtene Marke von den Gesellschaften seitdem nicht mehr für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 benutzt werden konnte.
- c) Das mit der antragsgegnerischen Partei verbundene chinesische Unternehmen existiert nicht mehr
20. Aus dem Recherchebericht geht weiter hervor, dass Cy Waldron, seinerzeit Präsident der US-Gesellschaft Lyric Motion LLC, die Elektroroller von einer Fabrik in China über eine Hongkonger Holdinggesellschaft (Lyric PTV Global Limited) bezog.  
 Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 1
21. Ein weiteres Indiz dafür, dass z.B. die Elektroroller (Kl. 12) durch das chinesische Unternehmen Lyric PTV Global Limited hergestellt wurden, ist das EC Zertifikat aus dem Jahr 2013, welches durch Cy Waldron

beglaubigt wurde. Damit verfügte die Lyric PTV Global Limited über eine Herstellungslizenz für die Elektroroller (Kl. 12), die mit der angefochtenen Marke versehen waren.

Beilage 5: "EC Certificate of Confirmity" vom 25.10.2013

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 44

22. Gemäss dem Handelsregister aus Hong Kong sind bereits im Oktober 2014 die Verwaltungsräte der Lyric PTV Global Limited zurückgetreten. Die Lyric PTV Global Limited wurde dann am 16.06.2017 endgültig aufgelöst und aus dem Handelsregister gestrichen. Damit ist auch eine allfällige Herstellungslizenz der chinesischen Gesellschaft dahingefallen.

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, Seite 63-64

23. Weitere Nachforschungen haben zudem ergeben, dass die chinesische Gesellschaft Foshan Jiayu Import Export Co Ltd Komponente für die Elektroroller (Kl. 12) an Cy Waldron in den USA geliefert hat. Ein aufgefundener Lieferungsschein zeigt ausserdem auf, dass diese Lieferungen über die Lyric PTV Global Limited erfolgten.

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 66-70

24. Aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass die Gesellschaft Foshan Jiayu Import Export Co Ltd nicht mehr aktiv ist. Die Webseiten, die von dieser Gesellschaft betrieben wurden, sind ebenfalls inaktiv.

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, S. 66-70

25. Zwischenfazit: Da weder die Lyric PTV Global Limited noch die Foshan Jiayu Import Export Co Ltd im Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsgesuchs aktiv waren, kann die angefochtene Marke für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 auch nicht durch die beiden chinesischen Gesellschaften benutzt werden.

#### d) Das mit der antragsgegnerischen Partei verbundene Schweizer Unternehmen existiert nicht mehr

26. Wie oben ausgeführt, wurden die Elektroroller (Kl. 12) bis Ende 2011 durch die US-Gesellschaft Lyric International Inc. über die Webseite [www.lyricintl.com](http://www.lyricintl.com) direkt in die Schweiz verkauft. Zwischen August 2012 und Juni 2013 wurde die Webseite [www.lyricmotion.ch](http://www.lyricmotion.ch) direkt durch die Schweizer Gesellschaft Leaner System GmbH betrieben, die zu diesem Zeitpunkt als autorisierter Importeur und Distributor von E-Bikeboards galt. Die Webseite [www.lyricmotion.ch](http://www.lyricmotion.ch) sowie alle anderen Lyric-Webseiten waren im Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsgesuchs jedoch inaktiv.

Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Teil I, S. 2 f., 20 f.

27. Bei der Leaner System GmbH handelt es sich um eine Schweizerische Gesellschaft, die ihren Sitz in Sempach Station, Kanton Luzern, Schweiz hatte. Vorher trat die Leaner System GmbH unter dem Namen Lyric Motion Switzerland auf. Am 07.09.2016 wurde die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht.

Beilage 3: Bericht von Clarivate vom 12.11.2020, Part I, Seite 2 f.

Beilage 4: Bericht von PROBE vom 18.02.2020, Seite 26

Beilage 6: Auszug aus dem Handelsregisteramt des Kantons Luzern

28. Zwischenfazit: Da die Leaner System GmbH am 07.09.2016 aus dem Handelsregister gelöscht wurde und die Webseite inaktiv ist, ist glaubhaft, dass die angefochtene Marke für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 durch die Schweizer Gesellschaft auch nicht benutzt wird.

#### Fazit

29. Die antragstellende Partei hat sich ernsthaft bemüht, eine allfällige Benutzung der angefochtenen Marke im massgeblichen Zeitraum in der Schweiz ausfindig zu machen, jedoch ohne Erfolg. Das Institut erachtet die

Ausführungen der antragstellenden Partei und die sie untermauernden Belege als glaubwürdig und kohärent. Dem vorliegenden Löschungsgesuch wurde ein Bündel von Indizien vorgelegt, welche alle konsistent für den Nichtgebrauch der angefochtenen Marke für die eingetragenen Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 sprechen. Denn die antragsgegnerische Partei und sämtliche zu ihrer Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen wurden vor oder während der relevanten Zeitspanne aus dem jeweiligen Markenregister gelöscht. Sie existieren nicht mehr, weshalb kein rechtserhaltender Gebrauch der angefochtenen Marke für die strittigen Waren und Dienstleistung im Zeitpunkt der Einreichung des Löschungsgesuchs in der Schweiz angenommen werden kann. Schliesslich stellt eine erfolgte Löschung des Markeninhabers aus dem Handelsregister, wie vorliegend, ein Indiz für den fehlenden Markengebrauch dar (vgl. Ueli Buri, a.a.O., Art. 35b MSchG, Rz 5). Dies gilt folglich für alle strittigen Waren und Dienstleistungen.

30. Die antragstellende Partei hat somit anhand der eingereichten Unterlagen glaubhaft gemacht und das Institut kommt daher zum Schluss, dass die angefochtene Marke im hier massgeblichen Zeitraum in der Schweiz nicht rechtserhaltend gebraucht wurde. Anzeichen für eine anderweitige Schlussfolgerung gibt es nicht. Es wäre an der antragsgegnerischen Partei gewesen, ihrerseits den Nachweis des Gebrauchs zu erbringen. Da ein solcher unterblieben ist, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass ein Nichtgebrauch der strittigen Marke für die eingetragenen Waren- und Dienstleistungsklassen 3, 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 39 vorliegt.
31. Das Institut hält daher fest, dass vorliegend der Tatbestand des Nichtgebrauchs einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 MSchG erfüllt ist und die antragsgegnerische Partei infolgedessen ihr Markenrecht verloren hat. Das Gesuch wird demzufolge gutgeheissen (Art. 35b Abs. 1 lit. a MSchG e contrario) und die angefochtene Marke nach Art. 35 lit. e MSchG wegen Nichtgebrauchs gelöscht.

## V. Kostenverteilung

1. Die Löschungsgebühr verbleibt dem Institut (Art. 35a Abs. 3 MSchG i. V. m. Art. 1 ff GebV-IGE und Anhang zu Art. 3 Abs. 1 GebV-IGE).
2. Mit dem Entscheid über den Löschungsantrag hat das Institut zu bestimmen, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind (Art. 35b Abs. 3 MSchG). Die Verfahrenskosten werden im Löschungsverfahren in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.3). Da das Löschungsverfahren einfach, rasch und kostengünstig sein soll, wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 zugesprochen (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 7.3.2.2).
3. Die antragstellende Partei ist mit ihrem Begehren vollständig durchgedrungen. Es wurde ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt. Das Institut erachtet daher eine Parteientschädigung von CHF 1'200.00 als angemessen. Im Zusammenhang mit den Gebrauchsrecherchen wurden keine Kosten geltend gemacht. Zudem hat die antragsgegnerische Partei der antragstellenden Partei die Löschungsgebühr von CHF 800.00 zu ersetzen. Insgesamt wird der antragstellenden Partei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'000.00 zugesprochen.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1.  
Die antragsgegnerische Partei wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2.  
Der Löschungsantrag im Verfahren Nr. 101782 wird gutgeheissen.
3.  
Die Schweizer Marke Nr. 651447 - "LYRIC" wird vollständig gelöscht.
4.  
Die Löschungsgebühr von CHF 800.00 verbleibt dem Institut.
5.  
Die antragsgegnerische Partei hat der antragstellenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (einschliesslich Ersatz der Löschungsgebühr) zu bezahlen.
6.  
Dieser Entscheid wird der antragsstellenden Partei schriftlich eröffnet. Der antragsgegnerischen Partei wird das Dispositiv des Entscheids durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Bern, 31. Mai 2022



Céline Blank-Emmenegger, Fürsprecherin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG]). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).